

1993

Ausgegeben zu Bonn am 10. August 1993

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 93	Anordnung über Ort und Zeit der 10. Bundesversammlung neu: 1100-1-5	1441
2. 8. 93	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht neu: 1104-1/1; 1104-1, 26-7, 320-1, 330-1, 340-1, 350-1, 111-2	1442
30. 7. 93	Verordnung über die Anwendung des § 95 des Berufsbildungsgesetzes und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 105-23	1446
2. 8. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Zucker-Meldeverordnung 7847-12-2-3	1447
3. 8. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung 7823-5-9	1455

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten
der am 30. Juni 1993 abgeschlossene Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1992 beigelegt.*

Anordnung über Ort und Zeit der 10. Bundesversammlung

Vom 14. Juli 1993

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), bestimme ich:

Die 10. Bundesversammlung
findet am 23. Mai 1994 in Berlin statt.

Bonn, den 14. Juli 1993

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Vom 2. August 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

jeweils das Wort „Wahlmännerausschuß“ durch das Wort „Wahlausschuß“ ersetzt.

Artikel 1

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2229) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
„(Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG)“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Der Bundestag wählt nach den Regeln der Verhältniswahl einen Wahlausschuß für die Richter des Bundesverfassungsgerichts, der aus zwölf Mitgliedern des Bundestages besteht.“
 - b) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus oder ist es verhindert, so wird es durch das nächste auf der gleichen Liste vorgeschlagene Mitglied ersetzt.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Der älteste der Wahlmänner beruft die Wahlmänner“ ersetzt durch „Das älteste Mitglied des Wahlausschusses beruft die Mitglieder des Wahlausschusses“.
 - d) In Absatz 4 werden das Wort „Wahlmännerausschusses“ durch das Wort „Wahlausschusses“ und
3. § 7 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der älteste der Wahlmänner“ durch die Worte „das älteste Mitglied des Wahlausschusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „des ältesten der Wahlmänner“ durch die Worte „des ältesten Mitglieds des Wahlausschusses“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Der Bundesminister der Justiz“ durch die Worte „Das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und seinen Stellvertreter“ durch die Worte „und den Vizepräsidenten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Der Stellvertreter“ durch die Worte „Der Vizepräsident“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „seinen Stellvertreter“ durch die Worte „den Vizepräsidenten“ ersetzt.
6. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wird der Eid durch eine Richterin geleistet, so treten an die Stelle der Worte „als gerechter Richter“ die Worte „als gerechte Richterin“.“

7. In § 14 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „dem Stellvertreter des Präsidenten“ durch die Worte „dem Vizepräsidenten“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „der Vizepräsident“ ersetzt.
9. § 15a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Senat beschließt vor Beginn eines Geschäftsjahres für dessen Dauer die Verteilung der Anträge nach § 80 und der Verfassungsbeschwerden nach §§ 90 und 91 auf die Berichterstatter, die Zahl und Zusammensetzung der Kammern sowie die Vertretung ihrer Mitglieder.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „oder, wenn eine Entscheidung nach § 93c in Betracht kommt, der Berichterstatter“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach den Worten „Der Vorsitzende“ die Worte „oder der Berichterstatter“ und nach dem Wort „Schriftsätze“ die Worte „und der angegriffenen Entscheidungen“ eingefügt.
11. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:
- „§ 25a
- Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Darüber hinaus wird sie in einer Tonbandaufnahme festgehalten; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
12. In § 27 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Fordert das Bundesverfassungsgericht Akten eines Ausgangsverfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.“
13. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekanntzugeben.“
14. In § 31 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „durch den Bundesminister der Justiz“ durch die Worte „durch das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Das Bundesverfassungsgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.“
- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2, 3 und 6 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „erhöhte“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Gebühr“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.
17. § 48 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 48
- (1) Die Beschwerde gegen den Beschluß des Bundestages über die Gültigkeit einer Wahl oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, eine Fraktion oder eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.
- (2) Die Wahlberechtigten, die einem Wahlberechtigten als Beschwerdeführer beitreten, müssen diese Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.
- (3) Das Bundesverfassungsgericht kann von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.“
18. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:
- „§ 81a
- Die Kammer kann durch einstimmigen Beschluß die Unzulässigkeit eines Antrages nach § 80 feststellen. Die Entscheidung bleibt dem Senat vorbehalten, wenn der Antrag von einem Landesverfassungsgericht oder von einem obersten Gerichtshof des Bundes gestellt wird.“
19. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Verfassungsbeschwerde ist binnen eines Monats zu erheben und zu begründen.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
20. a) Die §§ 93a bis 93c werden wie folgt gefaßt:

„§ 93a

(1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.

(2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

- a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
- b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist; dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

§ 93b

Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93c zur Entscheidung annehmen. Im übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.

§ 93c

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 93a Abs. 2 Buchstabe b vor und ist die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgebliche verfassungsrechtliche Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden, kann die Kammer der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie offensichtlich begründet ist. Der Beschluß steht einer Entscheidung des Senats gleich. Eine Entscheidung, die mit der Wirkung des § 31 Abs. 2 ausspricht, daß ein Gesetz mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht unvereinbar oder nichtig ist, bleibt dem Senat vorbehalten.

(2) Auf das Verfahren finden § 94 Abs. 2 und 3 und § 95 Abs. 1 und 2 Anwendung.“

- b) Nach § 93c wird folgender § 93d eingefügt:

„§ 93d

(1) Die Entscheidung nach § 93b und § 93c ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(2) Solange und soweit der Senat nicht über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entschieden hat, kann die Kammer alle das Verfassungsverfahren betreffenden Entscheidungen erlassen. Eine einstweilige Anordnung, mit der die Anwendung eines Gesetzes ganz oder teilweise ausgesetzt wird, kann nur der Senat treffen; § 32 Abs. 7 bleibt unberührt. Der Senat entscheidet auch in den Fällen des § 32 Abs. 3.

(3) Die Entscheidungen der Kammer ergehen durch einstimmigen Beschluß. Die Annahme durch den Senat ist beschlossen, wenn mindestens drei Richter ihr zustimmen.“

21. § 95a wird aufgehoben.

22. § 96 wird aufgehoben.

23. § 106 wird gestrichen; § 107 wird § 106.

Artikel 2

In § 78 Abs. 3 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) wird nach dem Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 3

In § 72 Abs. 2 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Urteil“ die Worte „von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 4

In § 160 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundessozialgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 5

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

In § 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 131 Abs. 3 Nr. 2 und § 132 Abs. 2 Nr. 2 wird jeweils nach dem Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden jeweils die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 6

In § 115 Abs. 2 Nr. 2 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2109) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesfinanzhofs“ die Worte „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

Artikel 7

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 8

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung findet auch auf die beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren Anwendung.

öffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Einspruch muß binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen.“

Artikel 9

§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Wahlprüfungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, ver-

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. August 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Die Bundesministerin der Justiz
S. Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Anwendung des § 95 des Berufsbildungsgesetzes
und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 30. Juli 1993

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe f des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

§ 95 des Berufsbildungsgesetzes und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen sind auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1993

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Werner Tegtmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zucker-Meldeverordnung**

Vom 2. August 1993

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der Zucker-Meldeverordnung vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 794) geändert worden ist, erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. August 1993

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Scholz**

Meldung des Herstellers von Zucker*)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft (Zucker-Meldeverordnung) vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb
	Straße
	PLZ/Ort
Kennung	Land
	Reg. Bez. Kreis Betriebs-Nr. Jahr Monat
	1 9

1	2	3	4
A. ZUCKERABSATZ	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t
INLANDSABSATZ (Weißzuckerwert)			
an Handel (Nr. 150,160)	140		
davon an Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170,180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210,220, 230,240,250,260,270,280,290,300,310,320,330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nahrungsmitteln, Backmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obstkonserven, Gemüsekonserven	260		
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Spirituosen	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen und pharmazeutischen Produkten	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
insgesamt (Nr. 140,200,340)	350		

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4	5	6
C. NEBENERZEUGNISSE DER RÜBEN- UND ZUCKERVERARBEITUNG	Nr.	Melasse t	Naß- schnittel, in Naßwert t	Preß- schnittel, in Naßwert t	Trocken- schnittel, unme- lassiert t
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	580				
ZUGANG					
Zugang aus Verarbeitung (Nr.600,610,620)	590				
davon aus Rübenverarbeitung	600				
aus Inlandsroh Zucker	610				
aus Auslandsroh Zucker	620				
Sonstiger Zugang inländischer Herkunft	630				
ausländischer Herkunft	640				
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 580,590,630,640)	650				
ABGANG					
Weiterverarbeitung im Betrieb	660				
darunter Antrocknung an Schnittel und Pellets	670				
Entzuckerung	680				
Abgang in andere Betriebe zur Entzuckerung	690				
Abgang an Rübenbauer	700				
an Mischfutterbetriebe	710				
an Zuckerfabriken	720				
an Hefefabriken	730				
an Brennereien	740				
an sonstige Abnehmer	750				
Ausfuhr	760				
Schwund und Verlust	770				
ABGANG INSGESAMT (Nr. 660,690,700,710,720,730,740,750,760,770)	780				
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	790				

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 1 Nr. 2)

Meldung des Unternehmens, das mit Zucker handelt*)

gemäß Verordnung über Meldepflichten der Zuckerwirtschaft (Zucker-Meldeverordnung) vom 20. März 1980 (BGBl. I S. 335) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Stelle	Unternehmen/Betrieb											
	Straße											
	PLZ/Ort											
	Kennung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 10%;">Land</th> <th style="width: 10%;">Reg. Bez.</th> <th style="width: 10%;">Kreis</th> <th style="width: 10%;">Betriebs-Nr.</th> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 10%;">Monat</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td style="text-align: center;">1 9</td> <td> </td> </tr> </table>	Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat					1 9
Land	Reg. Bez.	Kreis	Betriebs-Nr.	Jahr	Monat							
				1 9								

Ich (Wir) versichere(n), daß die nachstehenden Angaben vollständig und richtig sind:

Ort
Datum
Unterschrift

*) Das Formblatt hat das Format DIN A4 und ist maßstabgetreu verkleinert wiedergegeben.

1	2	3	4
ZUCKER	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weißzuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weißzuckerwert
BESTAND AM ANFANG DES MELDEZEITRAUMES	100		
ZUGANG			
inländischer Herkunft	110		
ausländischer Herkunft	120		
INSGESAMT VERFÜGBAR (Nr. 100,110,120)	130		
INLANDSABSATZ			
an Handel (Nr. 150,160)	140		
davon an Großhandel	150		
Einzelhandel (Nr. 170,180)	160		
davon Filialbetriebe, Warenhäuser	170		
andere Einzelhandelsbetriebe	180		
an Be- und Verarbeitungsbetriebe (Nr. 210,220, 230,240,250,260,270,280,290,300,310,320,330)	200		
davon Hersteller von Schokolade	210		
Hersteller von Zuckerwaren	220		
Hersteller von Dauerbackwaren	230		
Hersteller von Brot, Konditoreiwaren	240		
Hersteller von Nahrungsmitteln, Backmitteln	250		
Hersteller von Brotaufstrichen, Obstkonserven, Gemüsekonserven	260		

1	2	3	4
ZUCKER	Nr.	Zucker in Packungen ≤ 5 kg t Weißzuckerwert	Sonstiger Zucker, lose, flüssig, in Packungen > 5 kg t Weißzuckerwert
Hersteller von Speiseeis	270		
Hersteller von Milcherzeugnissen	280		
Hersteller von Wein, Sekt	290		
Hersteller von Bier, Spirituosen	300		
Hersteller von Erfrischungsgetränken, Fruchtsaft, Obstwein	310		
Hersteller von chemischen und pharmazeutischen Produkten	320		
sonstige Hersteller	330		
an Endverbraucher	340		
insgesamt (Nr. 140,200,340)	350		
Abgang an BALM	355		
Abgang an Handel zur Ausfuhr	385		
Ausfuhr	390		
Schwund und Verlust	400		
ABGANG INSGESAMT (Nr. 350,355,385,390,400)	410		
BESTAND AM ENDE DES MELDEZEITRAUMES	420		

**Erste Verordnung
zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Vom 3. August 1993

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), der gemäß Artikel 45 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird
 - a) in Nummer 2 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und
 - b) nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt:

„3. eine Anwendung in der Schutzregelung ausdrücklich gestattet ist.“
2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 2 Nr. 1 oder 3 bis 8“ durch die Angabe „Anlage 2 Nr. 1, 4, 5 und 6“ ersetzt.
3. In Anlage 1 werden folgende Nummern eingefügt:

1	2
„7a	Bromacil“,
„39a	Schwefelkohlenstoff“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 7 werden gestrichen.
 - b) Folgende Nummer wird eingefügt:

1	2	3
„5a	Paraquat	zur Behandlung <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Maisbau vor dem Auflaufen und zur Behandlung gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Zuckerrübenbau vor der Saat; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr; 2. gegen Unkräuter in Baumschul-Saatbeeten auf derselben Fläche höchstens jedes vierte Jahr; 3. gegen Unkräuter im Weinbau im Pflanzjahr und bis zum dritten Standjahr“.

5. Anlage 3 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„Die Anwendung ist verboten

 1. von Luffahrzeugen aus,
 2. in der Zeit vom 1. September bis 30. April,
 3. mit einem Aufwand von mehr als 4 kg Wirkstoff je Hektar.“
 - b) In Nummer 2 wird die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„Die Anwendung an Pflanzen, die zur Erzeugung oder Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten.“
 - c) Nummer 4 wird gestrichen.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

6. In Anlage 3 Abschnitt B werden

- a) die Nummern 2, 8, 10, 21, 30, 31, 40 und 58 und
- b) in Nummer 22 Spalte 3 der Text gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. August 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Scholz